

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit zwischen Axpo und Personaldienstleistern

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personaldienstleister und Axpo Services AG, Axpo Trading AG, Axpo Power AG sowie den durch diese geführten Partnerwerke (nachstehend „Axpo“ genannt). Mit der Eingabe von Kandidatendossiers über das Bewerbermanagement Tool der Axpo durch den Personaldienstleister an Axpo gelten diese AGB als vom Personaldienstleister vollumfänglich angenommen. **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters (auch frühere vereinbarte) sind hiermit ausdrücklich wegbedungen.**

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis (separater Vertrag).

2. Leistungsumfang und Pflichten des Personaldienstleisters

Die Leistungen des Personaldienstleisters umfassen sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis stehen. Der Personaldienstleister hat die vorgeschlagenen Kandidaten, welche er für eine Vakanz empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten inkl. Salärvorstellung, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, Foto, sämtliche Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung relevanten Unterlagen) an Axpo sendet.

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, anfallende Spesen wie Reisespesen sowie Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von Axpo nur unter der Voraussetzung einer separaten Vereinbarung zwischen dem Personaldienstleister und Axpo vergütet.

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass er über folgende Bewilligungen verfügt:

- eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV)

und für Vermittlungen ins oder aus dem Ausland

- eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Der Personaldienstleister wird Axpo auf erstes Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen.

Die Personalvermittlung erfolgt auf Basis von Erfolgshonoraren und verleiht dem Personaldienstleister kein exklusives Vermittlungsrecht. Axpo steht es zu, in Bezug auf die betreffende Stelle selbständig tätig zu werden und andere Personaldienstleister beizuziehen.

Solange ein durch den Personaldienstleister vermitteltler Kandidat mit der Axpo in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, verpflichtet sich der Personaldienstleister diesen nicht erneut direkt anzusprechen, um ihn abzuwerben und ihm eine andere Stelle zu offerieren. Ebenso verpflichtet sich der Personaldienstleister während 12 Monaten nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeitenden der Axpo abzuwerben.

Axpo behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personaldienstleister zu verzichten.

3. Sorgfaltspflicht

Der Personaldienstleister verpflichtet sich bei der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts gemäss diesen AGB - unter Beachtung allfälliger von Axpo erteilten Instruktionen sowie gesetzlichen Vorgaben - grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Personaldienstleister nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts zu betrauen.

4. Ansprechpartner

Primärer Ansprechpartner für den Personaldienstleister sowohl telefonisch wie auch schriftlich ist die HR Fachperson, die im Stelleninserat der Axpo namentlich aufgeführt wird. Der Personaldienstleister stellt das Bewerbungsdossier mittels Online-Tool unter Verwendung des Recruiter-Logins (Registrierung via HR Fachperson) Axpo zur Verfügung. Die verantwortliche HR Fachperson wird die Prüfung vornehmen und wieder mit dem Personaldienstleister in Kontakt treten. Der direkte Kontakt zu den Fachverantwortlichen darf nur dann gesucht werden, wenn diese Person explizit im Inserat als Auskunftsperson erwähnt ist.

5. Vermittlungsgebühr / Konditionen

Axpo schuldet dem Personaldienstleister eine Vermittlungsgebühr, wenn zwischen der Axpo und dem vom Personaldienstleister für die ausgeschriebene Stelle vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Axpo schuldet dem Personaldienstleister eine Vermittlungsgebühr zudem nur dann, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Beendigung des zunächst erfolglosen Vermittlungsversuches ein Arbeitsvertrag über die ausgeschriebene Stelle dennoch zustande kommt. Vorbehalten bleiben im Übrigen die Regelungen in Ziff. 7 nachstehend.

Die Vermittlungsgebühr errechnet sich als Prozentsatz des Bruttojahressalär (fix), das zwischen Axpo und dem vom Personaldienstleister vermittelten Kandidaten im entsprechenden Arbeitsvertrag vereinbart wird. Es wird wie folgt berechnet:

Bruttojahressalär (fix)	Vermittlungsgebühr
bis CHF 120'000.-	10%
Bis CHF 160'000.-	12%
Bis CHF 200'000.-	15%
Ab CHF 200'000.-	18%

Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. gelten nicht als Bestandteil des Bruttojahressalärs (fix). Ebenso nicht Bestandteil des Bruttojahressalärs (fix) sind variable Salärkomponenten wie z.B. Unternehmenserfolgskomponente (UEK), variable Erfolgskomponente (VEK), Boni, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen usw.

Die vereinbarte Vermittlungsgebühr versteht sich immer ohne Schweizer Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare ausländische Umsatzsteuer. Die Bezahlung aller anderen Steuern sowie weiterer Aufwendungen oder Gebühren obliegen dem Personaldienstleister.

Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem vermittelten Kandidaten und Axpo mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung des Personaldienstleister durch Axpo zur Zahlung fällig.

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Sämtliche Spesen sind in der Vermittlungsgebühr enthalten. Sollte hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, so muss dies im Einzelfall vorgängig schriftlich vereinbart werden.

6. Rückzahlung / Erfolgsgarantie

Eine Rückzahlung der Vermittlungsgebühr vom Personaldienstleister an Axpo erfolgt in den folgenden Fällen:

1. Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an:

Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsanzeige von Axpo. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden von Axpo seine Stelle nicht antreten kann.

2. Auflösung des Arbeitsvertrages innert der vertraglich vereinbarten Probezeit:

Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten

Probezeit (max. 3 Monate in der Schweiz), und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Axpo und / oder dem Kandidaten verlangt wird bzw. aus welchen Gründen: Rückerstattung von 75% der Vermittlungsgebühren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsanzeige von Axpo.

3. Bei einer fristlosen Kündigung durch Axpo (grobes Fehlverhalten oder ähnliche Gründe die durch den Kandidaten verursacht sind) innerhalb des 1. Dienstjahres beträgt die Rückerstattung 75% der Vermittlungsgebühren, zu begleichen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsanzeige von Axpo.

4. Zurückhaltung von Informationen:

Personaldienstleister behält Informationen zurück, die bei ihrer vollständigen Offenlegung dazu geführt hätten, dass Axpo den Kandidaten nicht eingestellt hätte. Dies gilt auch im Falle von Informationen, die dem Personaldienstleister hätten bekannt sein müssen, wenn er seine Sorgfaltspflichten wahrgenommen hätte.

Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsanzeige der Axpo.

Zudem behält sich Axpo in solchen Fällen das Recht vor, vom Personaldienstleister eine Entschädigung für die höheren effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

7. Ausschluss einer Vermittlungsgebühr

a. Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich Axpo oder der Personaldienstleister jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom Personalvermittlungsgeschäft zurückziehen.

b. In folgenden Fällen schuldet Axpo dem Personaldienstleister für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten **keine** Vermittlungsgebühr:

1. Präsentiert der Personaldienstleister einen Kandidaten, welcher Axpo bereits oder zeitgleich aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist
2. Bewirbt sich ein Stellensuchender von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder nach Ablauf von 3 Monaten nach dem erfolglosen Vermittlungsversuch (Absage durch Axpo oder Kandidaten resp. Personaldienstleister) auf weitere Stellenvakanzen bei Axpo.

Axpo zeigt dies dem Personaldienstleister rechtzeitig an.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Personaldienstleister im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden,

sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts verwendet werden. Insbesondere dürfen solche Informationen, Unterlagen und Daten vom Personaldienstleister weder veröffentlicht, zitiert noch sonst in irgendeiner Form Dritten zugänglich gemacht werden; es sei denn, der Personaldienstleister sei aufgrund von zwingendem Recht dazu verpflichtet. Der Personaldienstleister stellt sicher, dass die ihm zur Verfügung gestellten bzw. bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet, vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt und insbesondere, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.

Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen. An Axpo übergebene Personaldossiers von Kandidaten, die von Axpo angestellt werden, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Axpo.

9. Haftung

Der Personaldienstleister haftet gegenüber der Axpo für jeden Schaden, den er verursacht. Soweit die Axpo wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleiters haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personaldienstleister die Axpo von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Vollständige Abreden

Diese AGB gehen sämtlichen bisherigen Abreden zwischen dem Personaldienstleister und der Axpo im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung vor.

Der Personaldienstleister bestätigt, die vorliegenden AGB gelesen und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

10.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Axpo und der Personaldienstleister gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

10.3 Abtretbarkeit

Die Abtretbarkeit von Rechten und Pflichten aus diesen AGB an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Personaldienstleiters resp. der Axpo möglich.

10.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und Axpo ist Baden. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.